

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Pferdezucht des Herzogthums Oldenburg

Hofmeister, Ludwig

Oldenburg, 1884

5. Die Prämien für Zuchtstuten und Köhrungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6048

B. für tüchtige Beschäler zur Zucht eines gedrungnen kräftigen Arbeitspferdes für die Geest:

erste Prämie 450 Mk.

zweite „ 300 „

C. Angeldsprämien für junge vielversprechende Beschäler des starken eleganten Wagenpferdes:

erstes Angeld 750 Mk.

zweites „ 600 „

drittes „ 600 „

Die Hengste, welche um die Hauptprämie concurriren, müssen wenigstens 4 Jahre und, wenn sie zum ersten Mal zur Bewerbung zugelassen werden, nicht über 10 Jahre alt sein. Haben sie eine Prämie erhalten, so müssen sie wenigstens drei Jahre, und wenn sie mehr als 1000 Mk. Prämie erhalten haben, vier Jahre im Lande zum Decken fremder Stuten gehalten werden.

Hat ein Hengst einmal eine Hauptprämie erhalten, so kann er nach Ablauf von drei, bezw. vier Jahren wieder zur Hauptprämie zugelassen werden, wenn er auch über 10 Jahre und nur nicht älter ist, als daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß er noch drei oder vier Jahre zur Zucht tauglich bleibt. Die erste Hauptprämie soll in der Regel nur für einen Hengst verliehen werden, welcher sich durch vorzügliche Nachkommen ausgezeichnet hat, fehlt es an einem solchen, so wird eine zweite oder dritte an die Stelle gesetzt, wenn dazu geeignete Hengste vorhanden sind.

Die Angeldsprämien sind für junge ausgezeichnete Hengste, welche zum ersten Male zur Köhrung vorgeführt werden, bestimmt. Der Besitzer verpflichtet sich durch den Empfang der Angeldsprämie, den Hengst zwei Jahre, also bis zur Hauptköhrung des folgenden Jahres zum Decken fremder Stuten im Lande zu benutzen, damit er, wenn er dazu geeignet ist, zur Hauptprämie ausgesetzt und also durch Verleihung derselben dem Lande möglichst zur Zucht erhalten werden kann. Erfüllt der Besitzer eines Prämienhengstes diese Bedingungen nicht, so hat er sowohl die Hauptprämien als die Angeldsprämien und Neugeld zu erlegen, welches letztere im ersten Jahre 50% der Prämie, in jedem folgenden Jahre 10% weniger beträgt.

5. Die Prämien für Buchstuten und Köhrungen.

Die Köhrungs-Kommission hatte in ihrem Berichte über die Köhrungen von 1820 auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß noch viele mit Schale und Spat behaftete Stuten zur Zucht benutzt würden und so erließ die Re-

gierung in einer Bekanntmachung vom 22./25. Januar 1821*) unter 4 die Bestimmung zur größeren Verbesserung der Pferdezucht, daß keinem Hengsthalter bei Vermeidung von 5 *fl* Gold Brüche erlaubt sein solle, mit diesen Erbfehlern behaftete Stuten zur Zucht zuzulassen, und daher jede seinem Hengste zugeführte Stute mit einem Attest eines concessionirten Thierarztes versehen sein müsse, daß sie von Schale und Spat frei sei.

Bei der großen Zahl von Zuchtstuten, die auf 9000 Stück veranschlagt wurde, zeigte sich diese Vorschrift bald unausführbar und so wurde schon durch Regierungs-Bekanntmachung vom 14./18. October 1821**) den Eingeseffenen eröffnet, daß jene Bestimmung so lange ausgesetzt werde, bis sie selbst eine Röhrrung der Stuten wünschten. Dagegen wurden von 1826 an beim Neuen Hause einige werthvolle Beschäler aus dem Marstall des Herzogs aufgestellt, welche die von einer Röhrrungs-Kommission als tüchtig anerkannten Stuten unentgeltlich decken sollten. Aber auch diese Maßregel wurde schon 1838 wieder aufgegeben und im Jahre 1840 durch Regierungs-Bekanntmachung vom 1./4. Juli***) Prämien für ausgezeichnete Stuten ausgesetzt zu dem Zweck, um durch Inzucht eine vervollkommnete Pferderasse zu züchten. Bis weiter sollten jährlich 16 Prämien für zur inländischen Pferdezucht ganz geeignete Stuten vertheilt werden:

- 6 Prämien für die Marsch,
- 6 " " " Geest und
- 4 " " " gemischten Distrikte.

Die Hälfte der Prämien wurde zu 75 *fl* Gold, die Hälfte zu 50 *fl* Gold bestimmt.

Die zu diesen Prämien geeigneten Stuten sollten nicht unter 3 Jahr und noch nicht volle 6 Jahr alt, ferner wenigstens 10 Quartier hoch, von guter Abkunft, durchaus gesund und von erheblichen Schönheitsfehlern frei sein. Nach Ablauf von 4 Jahren sollten sie sich nochmals um die Prämie bewerben können, wenn sie nicht älter als 10 Jahre seien. Die mit einer Prämie bedachte Stute solle einen Namen und das Brandzeichen O mit Krone an der linken Lende****) erhalten und in das Hauptstutbuch eingetragen werden. Die Röhrrungs-Kommission sollte bei der Hauptföhrung auch die zur

*) Gesetz-Sammlung IV. Heft III. S. 20—23.

**) das. S. 132 folg.

***) Gef.-S. IX. S. 445 folg.

****) Ich habe die Bezeichnung „linke Lende“ nach den Bekanntmachungen und päteren Gesetzen beibehalten, wenn auch jeder Oberschenkel gemeint ist, der auch wohl Lende genannt wird, und dann die Lende mit Niere bezeichnet wird.

Konkurrenz geeigneten Stuten auswählen und den Besitzern freistellen, sie bei der Prämienvertheilung in Oldenburg vorzuführen.

Der Empfänger der Prämie mußte sich bei Strafe der Rückzahlung der Prämie verpflichten, die Stute in den drei folgenden Jahren zur Zucht im Lande zu benutzen und nachweisen, daß er sie von einer Prämienhengst habe decken lassen.

Schon 1844*) wurde die Zahl der Prämien auf 18 vermehrt und für die gemischten Distrikte gleichfalls auf 6 Prämien bestimmt. Am 16. April 1859 wurden die Prämien auf 25 vermehrt und je auf 9, 7 und 6 Goldkronen (à $8\frac{4}{10}$ fl Gold) bestimmt, also etwas erhöht. Davon wurden 11 Prämien für die Marsch, 7 für die Geest und 7 für die gemischten Distrikte bestimmt.

Nach Einführung des Münzgesetzes wurden diese Prämien je zu 400, 300 und 200 Mk. im Jahre 1872 erhöht.**)

In Folge der Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Februar 1876***) wurden die Distrikte etwas geändert und erhielten die Marschdistrikte 12, die gemischten Distrikte 6 und die Geestdistrikte 7 Prämien in der Höhe von 1872.

Da aber diese Prämien nur für ganz geeignete Zuchtstuten vertheilt werden dürfen und die Rührungs-Kommission ermächtigt ist, wenn Mangel an solchen Stuten in einem Distrikte eintritt, die übrig bleibenden Prämien in einem anderen Distrikte zu vertheilen, wo mehr geeignete Stuten als Prämien vorhanden sind, so fallen in der Regel auf die Marsch- oder gemischten Distrikte eine größere Zahl als ausgesetzt worden, weil die Geestdistrikte sehr selten 7 geeignete Stuten in einem Jahre vorzuführen im Stande sind.

Im Uebrigen gelten noch die ersten Bestimmungen für Prämienstuten, nur mit der Aenderung, daß eine Prämienstute, welche im Stammregister eingetragen ist, auch von einem Stammhengst gedeckt werden darf, der keine Prämie erhalten hat, ohne zur Rückzahlung der Prämie verpflichtet zu sein.

*) Reg.-Bef. vom 1. October 1844. Ges.-S. X. S. 345.

**) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juni 1872. Gesetz-Bl. XVII. S. 265.

***) Ges.-Bl. XXIV. No. 20

6. Einführung des Stammregisters für den starken Schlag von Kutschpferden in den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm.

In Folge des Gesetzes vom 18. August 1861 wurde die Einführung von Stammregistern durch die Rührungs-Kommission in Aussicht genommen und gleichzeitig durch die Regierungs-Bekanntmachung von demselben Tage vorläufig ein Stammregister I. für den starken Schlag von Kutschpferden der oben genannten Aemter eingeführt, indem später auch für andere Schläge, z. B. leichte Wagenpferde, kräftige leichte Arbeitspferde u. noch andere Stammregister eingeführt werden könnten.

Der Zweck des Stammregisters war, eine rationelle Zucht dieses Pferdeschlages anzubahnen und mit Sicherheit von der Abstammung der Zuchtpferde sich unterrichten zu können, weil die Voreltern von entschiedenem Einfluß auf die Nachzucht sind und deshalb die möglichst sichere Kunde von denselben für den rationellen Züchter von großem Nutzen ist.

Die Einrichtung dieses Stammregisters, welche von der Initiative der Regierung ausgegangen war, erfreute sich nicht des Beifalls der meisten Züchter und einflussreichen Kenner unserer Pferde, und so machte dasselbe keine erheblichen Fortschritte, indem nur wenige Züchter ihre Pferde prüfen und eintragen ließen, manche aber die Eintragung der Nachkommen, der Stammsfüllen, versäumten.

Die Vorschriften für dieses Stammregister I. lauteten:

1. Bis zum Jahre 1870 können
 - a. alle Beschäler und Zuchtstuten der gedachten Aemter und
 - b. diejenigen Beschäler und Zuchtstuten anderer Aemter, welche entweder von den im Stammregister aufgeführten Pferden von väterlicher und mütterlicher Seite abstammen, oder wegen ihrer Abstammung besonders geeignet für den Stamm sind, eingetragen werden.
2. Ob die angemeldeten Pferde zur Aufnahme geeignet sind, entscheidet die Rührungs-Kommission bei der ordentlichen Hengstföhrung im Juli jeden Jahres nach folgenden Grundsätzen:
 - a. nur solche Pferde, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden;
 - b. Hengste müssen wenigstens 4 Jahre, Stuten wenigstens 3 Jahre alt sein;
 - c. Hengste und Stuten müssen von passender Abstammung von beiden Seiten sein;